

# Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 89.

St. Vith, Samstag 6. November

1869.

Von dem Lederfabrikanten  
u. N. von Monshaw mit der  
ziehung der Steiggelder aus der  
versteigerung im Beiruchen bei Ober-  
nells vom 11. Februar 1869, be-  
ragt, ersuche ich die Aufsteigerer,  
betreffenden Zahlungen an mich zu  
en.

St. Vith, den 2. Novbr. 1869.  
Hilgers, Notar.

Die Botenpost nach Mal-  
médy wird von jetzt ab um 9<sup>45</sup> Uhr  
mittags abgefertigt, zum Anschluß  
die 2. Post nach Stavelot; mit  
er Post erhält die Correspondenz  
Belgien, Frankreich, England und  
Deutschland Beförderung.

Post-Expedition,  
Mattonet.

## Kölner Dombanloose

Thlr., empfiehlt J. Doepgen  
in St. Vith.

### Geldkurs.

Köln, 20. Oktober.	Thl.	Sg.	Pr.
100 fl. Friedrichsd'or	5	20	6
100 fl. sächsische Pistolen	5	16	6
100 fl. sächsische Bankstücke	5	12	6
100 fl. sächsische Bankstücke	5	17	—
100 fl. sächsische Bankstücke	1	10	6
100 fl. sächsische Bankstücke	1	17	—
100 fl. sächsische Bankstücke	1	16	—
100 fl. sächsische Bankstücke	6	23	6
100 fl. sächsische Bankstücke	5	16	—

### Fruchtpreise.

St. Vith, den 30. Oktbr.	Thl.	Sg.	Pr.
per 300 Pfund	7	—	—
per 4 Schfl.	9	5	—
per 100	10	7	6
per 100	12	—	—
per 100	11	—	—
per 100	3	—	—

### Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Oktober.)

Donnerstag den 4. Jahrmarkt in Wittburg  
Freitag den 8. Jahrmarkt in Warweiler.  
Freitag den 9. Jahrmarkt in Wittlich.  
Donnerstag den 11. Jahrmarkt in Bieles.  
Freitag den 16. Jahrmarkt in Neuerburg.  
Donnerstag den 18. Jahrmarkt in Prüm.  
Donnerstag den 25. Jahrmarkt in St. Vith.

### Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Donnerstag den 4. Jahrmarkt in Grevenmacher.  
Freitag den 8. Jahrmarkt in Heinerscheid und Luxemburg.  
Freitag den 10. Jahrmarkt in Echternach.  
Donnerstag den 11. Jahrmarkt in Remich und Wiltzen.  
Freitag den 16. Jahrmarkt in Ettelbrunn.  
Freitag den 22. Jahrmarkt in Clervaux.  
Freitag den 26. Jahrmarkt in Houffalize.  
Samstag den 27. Jahrmarkt in Esch a. d. S.  
Freitag den 30. Jahrmarkt in Ulvingen und Wiltz.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen  
in St. Vith.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzuliegen. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

## Nützliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 2. November 1869.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß machdem durch das Gesetz vom 5. Juni d. J. dem Potsdam'schen großen Militär-Waisenhanse die bisherige Portofreiheit entzogen worden ist, dasselbe sowie dessen Filiale, vom 1. Januar k. J. ab nur frankirte Sendungen annehmen werden.

Der Landrath,  
Freiherr von Broich.

Nro. 5573.

Betrifft die Bewerbungen von Militär-Anwärtern um Anstellung im Civildienst.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Während dem Kriegs-Ministerium fortlaufend eine nicht geringe Anzahl von Gesuchen versorgungs- und anstellungsberechtigter Militärpersonen zugeht, welche um irgend eine Anstellung im Civildienste bitten, kommt es ebenso häufig zur diesseitigen Kenntniß, daß Civilbehörden geneigt sind, in Ermangelung von Militär-Anwärtern, vakante Stellen an Nichtberechtigten zu vergeben.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die Militär-Anwärter immer noch nicht in erheblichem Maße von der Berechtigung Gebrauch machen, durch die vorgelegten Dienstbehörden, namentlich die Landwehr-Bezirks-Commando's, sich für bestimmte Stellen oder Kategorien von Stellen notiren zu lassen.

Demgemäß finden sich derartige Posten des Staats- und Kommunaldienstes lange Zeit von Unberechtigten besetzt, obwohl in der That stets und namentlich auch im Augenblick Vakanzien in genügender Zahl vorhanden sind, um die Mehrzahl der berechtigten Anwärter unterbringen zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine bedeutende Zahl der niedrig besoldeten Unterbeamtenposten für die Militär-Anwärter kein ihre Existenz sicherstellendes Einkommen gewährt.

Indes können auch solche Posten um deswillen eine angemessene Versorgung oftmals bieten, weil neben dem Einkommen aus demselben die Verwundungszulagen jedenfalls, die Invaliden-Pensionen aber so lange fortgenährt werden, bis Dienst- und Pension zusammen den Doppeltbetrag der letztern erreichen.

Das Kriegs-Ministerium muß annehmen, daß sowohl diese Verhältnisse, als die Bestimmung, daß die Landwehr-Bezirks-Commando's verpflichtet sind, die Bewerbungen der Militär-Anwärter durch Aufnahme in die einzureichenden Anwärterlisten zu unterstützen, den in der Heimath lebenden früheren, betreffenden Militärpersonen nicht genügend bekannt sind.

Es beauftragt daher die sämtlichen Commando-Behörden und Truppentheile, darauf Bedacht zu nehmen, daß sofort die oben erwähnte Sachlage in möglichst ausgedehnter Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, damit schon zu dem bevorstehenden Termine am 1. Dezember curr. die Wirkung dieses Erlasses eintrete.

Die Landwehr-Bezirks-Commando's werden zu dem beregten Zwecke sich in erfolgreicher Weise der Bezirksfeldwebel und der Kreisblätter bedienen können; es wird aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß nur Anmeldungen von Berechtigten — Militär-Anwärtern — zur Notirung in die Anwärter-Listen führen können, da erfahrungsmäßig immer noch der Irrthum weit verbreitet ist, daß ein jeder Soldat, der sich während seiner dreijährigen Dienstzeit gut geführt hat — namentlich aber bei etwaiger Theilnahme an einem Feldzuge — Ansprüche auf Civil-Anstellung erworben habe.

Kriegs-Ministerium,  
gez. von Noou.

Berlin, den 17. October 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Stücke der Italienischen Rente resp. der National-Bank nebst anderen Werthpapieren aus der Kanzlei des Gerichts zu Palermo verwendet worden.

Dem Seitens des hiesigen Königl. Italienischen Gesandten im Auftrage seines Gouvernements gestellten Ersuchen entsprechend, weise ich die Königl. Regierung hierdurch an, für den Fall, daß die vorbezeichneten Papiere resp. ein oder das andere zu denselben gehörige Stück, in dem dortigen Bezirke zum Vorschein kommen sollten, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß den Urhebern des Diebstahls durch die Ihr untergebenen Polizei-Behörden in angemessener Weise nachgeforscht werde und die betreffenden Papiere in geeigneten Fälle in Beschlag genommen werden.

Von dem etwaigen Resultate der angeordneten Maßregeln ist schnelligst hierher Anzeige zu machen.

Der Minister des Innern,  
In Vertretung:  
gez. Ritter.

An die Königl. Regierung zu Aachen, II. 10, 185.

### Verzeichniß der gestohlenen Stücke.

A. Der Italienischen Rente.

Nr.	Ort	Datum	Summe	Restit.	Procent
1	Palermo	27 Novbr. 1866	13,597	100	100
2	"	23 Mag. 1867	17,630	"	100
3	"	22 " "	17,411	"	100
4	"	22 " "	17,417	"	100
5	"	12 Ag. " "	19,858	"	100
6	"	22 Gen. 1868	22,186	"	100
7	"	13 Apr. " "	26,344	"	100
8	Torino	29 Mag. 1866	1,346,066	"	100
9	"	7 Novbr. " "	1,417,960	"	100
10	"	7 " "	1,413,059	"	100
11	Palermo	21 Mag. 1866	9,296	"	50
12	"	18 Sept. 1862	1,947	"	25
13	"	8 März 1867	16,340	"	5
14	Torino	7 Novbr. 1866	1,418,058	"	100
15	Palermo	10 Aug. 1862	925	"	100
16	"	29 Apr. 1869	31,775	"	100
17	"	17 Okt. 1865	7,480	"	50
18	"	6 Ag. 1869	31,881	"	50
19	Torino	11 Aug. 1862	296,581	"	500
20	"	"	459,989	"	50
21	"	"	459,982	"	50
22	"	"	459,996	"	50
23	"	"	459,971	"	50
24	"	"	459,975	"	50
25	"	"	908,421	"	50
26	"	"	32,733	"	50
27	"	"	450,536	"	50
28	"	"	452,746	"	50
29	"	"	459,972	"	50
30	"	"	459,973	"	50
31	"	"	459,974	"	50
32	"	"	1,028,553	"	50
33	"	"	452,747	"	50

B. Der Italienischen National-Bank.

- 1 Riquetto da L. 1000 col. Nr. 498 Serie Ea
- 2 Altro da L. 500 col. Nr. 694 Serie O.

Malmedy, den 2. November 1869.

Abchrift obigen Ministerial-Rescripts erhalten Sie zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage, die angeedeuteten Nachforschungen in geeigneter Weise baldigst anzustellen und mir über das Resultat derselben binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Der Landrath,  
Freiherr von Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 5574.

### Die Aussichten für die Kreisordnung.

Unter diesem Titel schreibt ein gemäßig-freistümliches Blatt, die „Spenerische Zeitung“, Folgendes:

„Die dreitägigen Verhandlungen zur Vorberathung des Entwurfs der Kreisordnung haben den sehr wichtigen Umstand erkennen lassen, daß die konservative Partei in den östlichen Provinzen dem Entwurf sich nicht entgegengestellt, sondern bereit ist, auf denselben einzugehen. Bedenken wir das große Uebergewicht, welches in Pommern, Schlesien und Posen der ritterschaftliche Besitz über den kleineren Auktoralbesitz hat, bedenken wir die Bedeutung, die immer noch in Brandenburg und Preußen der ritterschaftliche Besitz hat, obgleich von einem Uebergewicht, wie in jenen drei Provinzen, nicht die Rede sein kann — nur in der Provinz Sachsen nähern sich die Verhältnisse denen der westlichen Provinzen — so ist klar, daß eine Gemeinde- und eine Kreisordnung, auf welche die parlamentarische Vertretung des Rittergutsbesitzes, nämlich die konservative Partei, nicht oder nur mit dem äußersten Widerwillen einginge, von vornherein unmöglich wäre. Denn ein Gesetz wie dieses kann sich nur auf die natürlichen Verhältnisse stützen, es macht diese Verhältnisse nicht, sondern es ordnet und gestaltet sie nur, und stellen sich ihm die Menschen und Dinge nicht zur Verfügung, so kann es eben nicht ins Leben treten. Es läßt sich ja gar Vieles oktroyiren (von oben her anordnen), aber ganz gewiß keine Selbstverwaltung.“

Nun sind die Opfer, welche die neue Kreisordnung den Rittergutsbesitzern in den östlichen Provinzen auferlegt, wahrlich nicht gering. Sie nimmt ihnen die Polizei-Obrigkeit, die Ernennung der Schulzen und Schöppen der Dorfgemeinde, die Virilstimmen auf dem Kreistage, das sichere Uebergewicht der ritterschaftlichen Stimmen über die Stimmen der Städte- und Landgemeinden in der Vertretung des Kreises; also alle Stützen der geschichtlich begründeten und durch öffentliche Institutionen befestigten Herrschaft in der Mehrzahl der östlichen Provinzen.

Allerdings, die veränderten Anschauungen und Zustände, sowie die ganze Richtung der Gesetzgebung in den letzten sechzig Jahren, erschweren es dem großen Grundbesitz bis zur Unmöglichkeit, diese herkömmliche Stellung zu behaupten. Dennoch haben wir es an der konservativen Partei anzuerkennen, daß sie willig jene nicht geringen Opfer bringt und daß sie ihre Bereitschaft ausdrückt, die wichtige Umgestaltung der Verhältnisse auf dem platten Lande zu fördern und in der neuen Ordnung nach ihren Kräften mitzuwirken. Nur wer die Lage der Dinge auf dem platten Lande in unsern östlichen Provinzen nicht kennt, kann die Bedeutung der von der konservativen Partei zu dem Kreisordnungs-Entwurf genommenen Stellung unterschätzen. Diese Stellung ist eine einsichtsvolle und patriotische, und sie öffnet überhaupt das Thor zu einer erfolgreichen Berathung der Kreisordnung.

Wir sind darauf gefaßt, daß im Herrenhause die Opfer, die der Adel dem Vaterlande bringt, lebhafter werden geschildert werden, das Bedauern, sie bringen zu müssen, stärker hervortreten wird, als im Abgeordnetenhause; indeß der Entschluß, sie zu bringen, ist von der konservativen Partei im Abgeordnetenhause bereits verkündigt, und das ist der Hauptgewinn der Vorberathung, über die wir berichtet haben.

Die politische Fähigkeit der liberalen Seite des Abgeordnetenhauses wird sich darin beweisen, ob sie diese günstige Lage für eine Reform zu benutzen wissen wird. Ein konservatives Ministerium hat ein außerordentlich weittragendes Reformprojekt vorgelegt, und die konservative Partei nimmt es ohne Widerspruch an. Das ist eine günstige Lage, wie wir sie noch nicht gehabt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Gemeinde- und Kreisordnung in den östlichen Provinzen nicht in das Leben zu führen ist ohne die Unterstützung der konservativen Partei, ohne die thätige Förderung seitens der Rittergutsbesitzer. Es ist also klar, daß keine Aenderung des Regierungsentwurfs, die nicht auch von dieser Seite für genehm, für praktisch und für ausführbar erachtet wird, Aus-

sicht auf schließlichen Erfolg, auf Einführung in das Leben hat. Die große Organisation kann in der Mehrzahl der östlichen Provinzen nicht vor sich gehen, ohne den guten Willen und die Einsicht und Erfahrung des großen Grundbesitzes. Diese Thatsachen mögen sich die Landtagsmitglieder stets vor Augen halten.“

### Die Kreise und die großen Städte.

Die Kreis-Ordnung, welche jetzt in ihren einzelnen Theilen im Abgeordnetenhause berathen wird, handelt in ihrem ersten Titel: Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung und im ersten Abschnitte: von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

Der Entwurf enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.“

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift des Gesetzes einen Kommunal-Verband zur Selbst-Verwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer Kreise erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreisvertretungen und des Provinzial-Landtages durch königliche Verordnung; sofern jedoch eine Aenderung der Wahlbezirke für die Landesvertretung oder deren Grenzen hiermit verbunden ist, durch Gesetz.

Städte, welche (mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen) eine Einwohnerzahl von mindestens 30,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden und zu diesem Behuf aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Zuvor ist eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Vermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

In der erläuternden Denkschrift ist über die Absichten der Regierung in Betreff obiger Bestimmungen Folgendes gesagt:

„Die Kreise in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates werden umgebildet zu vollen Kommunal-Verbänden Behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Kommunal-Interessen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen.“

Waren bisher die Kreise Korporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke, so treten sie jetzt an die Stellung staatlich anerkannter Kommunen, und es liegt ihnen die Gesamtheit der Aufgaben ob, welche zur regelmäßigen Thätigkeit solcher Kommunen gehören.

Sie setzen sich zusammen aus denselben Bestandtheilen, welche sie bisher umfaßten. Diejenigen Städte indessen, welche so vollreich sind, daß für sie die untergeordnete Stellung in dem Gefüge des Kreises nicht paßt, daß ihnen vielmehr die Fähigkeit inne wohnt, für sich allein einen dem Kreisverbande ähnliche Gemeinschaft darzustellen, erhalten die Befugniß, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden und einen eigenen Kreis zu bilden.“

In letzterer Beziehung wird noch weiter hervorgehoben:

„Das in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretene Bestreben größerer Städte, sich aus dem Kreisverbande auszufordern, kann von der Staatsregierung als ein überall berechtigtes nicht angesehen werden. Mögen auch im Laufe der Zeit die kommerziellen, gewerblichen, sozialen und sonstigen Verhältnisse einer Anzahl größerer zu einem gewissen Grade der Wohlhabenheit gediehener Städte sich häufig verschieden von denen der kleineren hauptsächlich Ackerbau treibenden Städte und des platten Landes des Kreises gestalten haben, so sind doch die Zwecke, welche der Kreisverband als solcher verfolgt, weit überwiegend derartige, daß sie gleichzeitig die Interessen des einen wie des anderen Theiles berühren oder doch nur in unerheblicheren Beziehungen auseinander gehen. Die anregende Bethheiligung der Städte ist für eine gedeihliche Entwicklung des kommunalen Lebens der Kreise um so unentbehrlicher, ein je weiteres Feld der Thätigkeit demselben durch den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf eingeräumt werden soll.“

Das Abgeordnetenhaus hat obige Bestimmungen mit einigen Veränderungen angenommen.

In Betreff der Veränderung der bestehenden Kreisgrenzen wurde beschlossen, daß dieselbe nicht durch königliche Verordnung, sondern durch Gesetz, also nur unter Mitwirkung beider Häuser des Landtages erfolgen solle. Der Minister des Innern macht

hiergege-  
nungs-  
belastet  
nur vor  
Staats-  
schlagen  
In  
verband

3 Jah

an den

Kaufende Nr.

1 B  
2  
3  
4 S  
5 M  
6  
7 B  
8

G

Am

lassen  
Bra f

in der  
Malsch  
lungste

S

werden

durch

N  
à 1 T

... auf Einführung in das Leben hat. In der Mehrzahl der bürgerlichen Provinzen ohne den guten Willen und die Einsicht der Grundbesitzer. Diese Thatsachen mögen vor Augen halten."

**und die großen Städte.**

welche jetzt in ihren einzelnen Theilen... wird, handelt in ihrem ersten Titel: gegen der Kreis-Verfassung von dem Umfange und der Be-

hierüber folgende Bestimmungen: in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als

näherer Vorschrift des Gesetzes einen Abt-Verwaltung seiner Angelegenheiten oration.

gehender Kreisgrenzen und die Bildung der beteiligten Kreisvertretungen durch königliche Verordnung; sofern Wahlbezirke für die Landesvertretung verbunden ist, durch Gesetz.

Ausschluß der aktiven Militärpersonen) mindestens 30,000 Seelen haben und angehören, sind befugt, für sich einen zu bilden und zu diesem Behuf aus der Kreisgrenze auszuschneiden. Zuvor ist eine Entscheidung zu treffen, welchen Antheil die gemeinsamen Vermögen des bisherigen Kreisverbandes an den Leistungen zu gemeinsamen Leistungen zu übernehmen hat.

Denkschrift ist über die Absichten der Bestimmungen Folgendes gesagt:

gegenwärtigen Begrenzung mit Verwaltungsbezirke des Staates werden in Kommunal-Verbänden Behufs Selbstverwaltung wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, der Kommunal-Interessen im engeren Sinne.

Die Korporationen zur Erfüllung einzelner, von öffentlichen Zwecken, der Erfüllung staatlich anerkannter Kommunalen, der Ausführung der Aufgaben ob, welche zur Erfüllung der Kommunalen gehören.

aus denselben Bestandtheilen, welche die untergeordnete Stellung in dem Gefüge der Kreisverwaltung inne wohnt, die Kreisverbände ähnliche Gemeinschaften bilden, aus dem bisherigen Kreisverbande eigenen Kreis zu bilden."

wird noch weiter hervorgehoben: mit mehrfach hervorgetretene Bestreben dem Kreisverbande auszufordern, kann es ein überall berechtigtes nicht angesehen werden, daß die Kommunitäten, gestützt auf die Verhältnisse einer Anzahl größerer Städte der Wohlhabenheit gediehener Städte einen der kleineren hauptsächlich Ackerbau platten Landes des Kreises gestaltet werden, welche der Kreisverband als solcher betrachten, daß sie gleichzeitig die Interessen der Theile berühren oder doch nur in der Nähe aneinander gehen. Die anregende Wirkung für eine geistliche Entwicklung des Landes um so unentbehrlicher, ein je weitverbreiteter durch den gegenwärtigen Zustand hat obige Bestimmungen mit einigen Änderungen der bestehenden Kreisgrenzen selbst nicht durch königliche Verordnung, sondern nur unter Mitwirkung beider Häuser des Reichstages. Der Minister des Innern macht

hiergegen geltend, daß durch eine solche Bestimmung die Verwaltungs-Behörden ebenso wie der Landtag mit vermehrter Arbeit belastet werden, und daß man den Weg der Gesetzgebung doch nur vorschreiben möge, wo ein größeres Interesse für das gesammte Staatsleben es verlange. Die Mehrheit trat jedoch der vorgeschlagenen Veränderung bei.

In Bezug auf das Ausschneiden der Städte aus dem Kreisverbande wurde beschlossen, daß Städte schon bei einer Einwohner-

zahl von 20,000 befugt sein sollen, einen Kreis für sich zu bilden. Die in dieser Beziehung angenommene Bestimmung lautet also: "Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 20,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuschneiden."

# Bekanntmachung.

Die zur Unterhaltung der nachbezeichneten Staats- und Bezirksstraßen des Baukreises Malmédy in den Jahren 1870 bis incl. 1872 erforderlichen Material-Lieferungen sollen

**am Montag den 15. November curr., Vormittags 11 Uhr,**  
im Gasthose der Wittwe Schlösser hieselbst,

an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden und zwar für die nachbezeichneten Strecken:

Kaufende Str.	Bezeichnung der Straße.	Lieferstrecke		Bezeichnung des Bruches.	pro 1870 sind zu liefern. Schtr.	Bezeichnung des Materials.
		von Ch.-Nro.	bis Ch.-Nro.			
1	Bütgenbach-Malmédy'er Staatsstraße.	0,58	0,94	Bei Weismes.	24	Grauwacke.
2	dto.	1,36	1,80	im Signeuviller Berg.	298 <sup>2</sup> / <sub>9</sub>	dto.
3	dto.	1,36	1,80	dto.	36 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Bindematerial.
4	St. Vith-Losheim'er Bezirksstraße.	0,00	0,75	Nieder-Emmels.	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Grauwacke.
5	Morsheck-Rocherath'er Bezirksstraße.	0,00	1,18	Büllinger Gemeinde-Wald.	59	dto.
6	dto.	1,18	2,04	dto.	35 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	dto.
7	Baraque-Michel-Amel'er Bezirksstraße.	0,00	0,23	Veen.	23	Quarzit.
8	Instandsetzung. dto.	1,50	2,36	Veen, bei Robertville, Weismes und Odenwal.	150	Grauwacke.

Die Licitations-Bedingungen können auf meinem Bureau und auch im Termine eingesehen werden. St. Vith, den 4. November 1869.

Der com. Kreisbaumeister, **Macquet.**

## Güterverkauf in Malscheid.

Am Donnerstag den 18. November d. J., Vormittags 11 Uhr, (und nicht wie früher angegeben Montag den 15. November)

lassen die Herren Simons, Eisenbahn-Direktor in Luxemburg und Herr Brasseur in Brüssel

**ihre sämtlichen in den Gemeinden Lengler, Latscheid, Dürker, Malscheid und Umgegend gelegenen Ländereien aller Art**

in der Wohnung des Herrn Sebastian Schröder an der Chaussee bei Malscheid durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnte Zahlungstermine versteigern.

St. Vith, den 21. Oktober 1869.

Hilgers, Notar.

## Holz-Verkauf im Eichenbusch bei Renland.

Am Montag den 8. November d. J., Morgens 9 Uhr, werden auf Anstehen des Herrn Baron de Marches zu Niedercolpach eine große Anzahl Loose Buchen-Brennholz und Eichenbäume, wie in den früheren Jahren

durch den unterzeichneten Notar auf Credit versteigert. Sammelplatz im Walde. St. Vith, den 20. Oktober 1869.

Hilgers, Notar.

## Rölnner Dombanloose

zu 1 Thlr., empfiehlt

**J. Doepgen** in St. Vith.

## Lampenschirme,

schön und billig, große Auswahl, empfiehlt **J. Doepgen** in St. Vith.

## Bekanntmachung.

Am Montag den 15. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werde ich im Gasthose der Wittwe Schlösser dahier die am 20. Januar l. J. pachtlos werdende einmündige

### Barriere zu Renland,

auf der Bittburg-Warweiler-Dudler Bezirksstraße, für die 3jährige Zeitdauer vom 20. Januar 1870 bis zum 20. Januar 1873 öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen auf meinem Bureau zur Einsicht offen. St. Vith, den 4. November 1869.

Der com. Kreisbaumeister, **Macquet.**

## Allerneueste Glücks-Offerte.

Original-Staats-Prämien-Loose sind überall zu kaufen und zu spielen erlaubt.

**„Gottes Segen bei Cohn!“**  
Großartige wiederum mit Gewinnen bedeutend vermehrte Capitalien-Verloosungen von nahe 8 Millionen.

Die Verloosung garantiert und vollzieht die Staats-Regierung selbst.

Beginn der Ziehung am 10. d. Mts. Nur 4 Thlr. oder 2 Thlr. oder 1 Thlr. kostet ein vom Staate garantirtes wirkliches Original-Staats-Loose, (nicht von den verbotenen Promessen) und bin ich mit der Versendung dieser wirklichen Original-Staats-Loose gegen frankirte Einfindung des Betrages oder gegen Postvorschuss, selbst nach den entferntesten Gegenden staatlich beauftragt.

Es werden nur Gewinne gezogen.

Die Haupt-Gewinne betragen 250,000, 200,000, 190,000, 187,500, 175,000, 170,000, 165,000, 162,500, 160,000, 155,000, 150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 30,000 3 mal 25,000, 4 mal 20,000, 4 mal 15,000, 6 mal 12,000, 9 mal 10,000, 4 mal 8000, 3 mal 7500, 5 mal 6000, 25 mal 5000, 4000, 23 mal 3750, 29 mal 3000, 130 mal 2500, 131 mal 2000, 6 mal 1500, 12 mal 1200, 360 mal 1000, 530 mal 500, 400 mal 250, 270 mal 200, 48400 mal 150, 117, 110, 100, 50, 30.

Gewinnelder und amtliche Ziehungskisten sende unter Staatsgarantie meinen geehrten Interessenten nach Entscheidung prompt und verschwiegen zu.

Durch meine von besonderem Glück begünstigten Loose habe meinen Interessenten bereits allein in Deutschland die allerhöchsten Haupttreffer von 300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, mehrmals 125,000, mehrmals 100,000, kürzlich schon wieder das große Loose von 127,000 und jüngst am 20. Oktober schon wieder die beiden allergrößten Haupt-Gewinne in dieser Gegend ausbezahlt.

Jede Bestellung auf meine Original-Staats-Loose kann man der Bequemlichkeit halber auch ohne Brief, einfach auf eine jetzt übliche Postkarte machen. Dieses ist gleichzeitig bedeutend billiger als Postvorschuss.

Laz. Sams. Cohn in Hamburg. Haupt-Comptoir, Bant- u. Wechselgeschäft.



## Nervöses Zahnweh

wird augenblicklich gestillt durch Dr. Gräffström's schwedische Zahntropfen à Flacon 6 Sgr. ächt zu haben in St. Bith bei Jos. Doepgen.

Frankfurter und sonstige Original-Staats-Prämien-Loose sind gesetzlich zu spielen erlaubt!

Man biete dem Glücke die Hand!

## 100,000 Thaler

als höchsten Gewinn bietet die Neueste große Geldverloosung, welche von der Hohen Regierung genehmigt und garantiert ist.

Das Grundkapital, im Betrage von **Einer Million Fünfund Hundert Achtzig Tausend Fünf Hundert Thaler**

wird mittelst Gewinnziehungen plangemäß an die Interessenten unter Staatsgarantie zurückbezahlt.

25,000 Gewinne kommen in wenigen Monaten zur sicheren Entscheidung, darunter befinden sich Haupttreffer von Thlr. 100,000. 60,000. 40,000. 20,000. 15,000. 12,000. 10,000. 8000. 6000. 5000. 4000. 3000. 2000. 1500. 130mal 1000. 400. 200. 100. u.

Es werden nur Gewinne gezogen und geschieht die Auszahlung derselben stets prompt nach jeder Ziehung durch directe Zusendungen oder auf Verlangen der Interessenten durch unsere Verbindungen an allen größeren Plätzen Deutschlands.

Am 6. November beginnen die nächsten Gewinnziehungen.

1 viertel Original-Staats-loose kostet Thlr. 1  
1 halbes " " " " " " " " 2  
1 ganzes " " " " " " " " 4  
gegen Einfindung (Posteinzahlung) oder Nachnahme des Betrages. Wir versenden nur die wirklichen Original-Staats-Loose (keine verbotene Promessen). Jeder Bestellung wird ein amtlicher Plan gratis beigelegt und nach den Ziehungen den Theilnehmern prompt amtliche Listen übermittelt.

Unser Haus, durch Auszahlungen der zahlreichsten und bedeutendsten Gewinne allseits bekannt, wurde von der zuständigen Behörde mit einem Haupt-Debit dieser Original-Staats-Loose betraut und haben wir Einrichtungen getroffen, daß alle Aufträge, selbst die kleinsten nach den entferntesten Gegenden von uns sofort ausgeführt werden.

Vorausichtlich kann bei einem solchen auf der solidesten Basis gegründeten Unternehmen überall auf eine sehr rege Theilnahme mit Bestimmtheit gerechnet werden, man beliebe daher schon der nahen Ziehung halber alle Aufträge baldigst direkt zu richten an

**S. Steindcker & Comp.,**  
Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg.

Alle Arten Staats-Obligationen, Eisenbahn-Aktien, insbesondere die bekannten kleinen Anlehnsloose und alle wirklichen Original-Loose, deren Verloosungen von den Staatsregierungen und amtlich vollzogen werden, sind stets billigt direkt von uns zu beziehen. D. D.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fourage für das Pferd des hier stationirten Gendarmen pro 1870 wird

am Donnerstag den 11. November,

Nachmittags 4 Uhr,

in meinem Bureau an den Wenigfordernden in Verding gegeben.

Bütgenbach, den 4. Novbr. 1869

Der Bürgermeister,  
Kirch.

## Mobilar-Versteigerung

Auf Anstehen der Erben des Dürler verstorbenen Akerers Gangol Jakoby wird der unterzeichnete Gerichtschreiber

am Montag den 8. November

Vormittags 10 Uhr,

im Wohnhause des Erblassers

1 Zugochs, ein Ochsenrind, Kühe, 2 Rührinder, 1 Karre, Tümmel, 1 Pflug, 1 Egge, sonstige Ackergeräthe, ferner Malter Korn, 8 Malter Hafer, 20 Malter Kartoffeln, sowie Mobilien aller Art

öffentlich an den Meistbietenden gegen ausgedehnten Zahlungs-Ausstand veräußern.

St. Bith, den 4. November 1869

Der Gerichtschreiber,  
Ariene.

## Fruchtpreise.

St. Bith, den 30. Otober.	Thl.	Sgr.
Faser per 300 Pfund	7	—
Korn per 4 Schfl.	9	5
Mischler do.	10	7
Weizen do.	12	—
Buchweizen	11	—
Kartoffeln	3	—

## Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat Oktober.)

Montag den 8. Jahrmarkt in Warweiler.

Dienstag den 9. Jahrmarkt in Wittlich.

Donnerstag den 11. Jahrmarkt in Wittlich.

Dienstag den 16. Jahrmarkt in Neuerburg.

Donnerstag den 18. Jahrmarkt in Prüm.

Donnerstag den 25. Jahrmarkt in St. Bith.

## Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 8. Jahrmarkt in Heimerdingen und Luxemburg.

Mittwoch den 10. Jahrmarkt in Echternach.

Donnerstag den 11. Jahrmarkt in Remich und Vianden.

Dienstag den 16. Jahrmarkt in Ettelbrunn.

Montag den 22. Jahrmarkt in Clerf.

Freitag den 26. Jahrmarkt in Housvald.

Samstag den 27. Jahrmarkt in Esch a. d. S.

Dienstag den 30. Jahrmarkt in Ulftingen und Wittz.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Bith.